

Einwohnergemeinde Niederhünigen



Organisationsreglement (OgR)



Inhaltsverzeichnis

1.	Organisation	3
1.1	Gemeindeorgane	3
1.2	Stimmberechtigte	3
1.3	Gemeinderat	4
1.4	Rechnungsprüfungsorgan	6
1.5	Kommissionen	6
1.6	Personal	7
1.7	Sekretariat	7
2.	Politische Rechte	7
2.1	Stimmrecht	7
2.2	Initiative	7
2.3	Fakultative Volksabstimmung (Referendum)	8
2.4	Petition	9
3.	Verfahren an der Gemeindeversammlung	9
3.1	Allgemeines	9
3.2	Abstimmungen	11
3.3	Wahlen	12
4.	Öffentlichkeit, Information, Protokolle	15
4.1	Öffentlichkeit	15
4.2	Information	15
4.3	Protokolle	16
5.	Aufgaben	17
5.1	Aufgabenwahrnehmung	17
5.2	Aufgabenerfüllung	17
6.	Verantwortlichkeit und Rechtspflege	18
6.1	Verantwortlichkeit	18
6.2	Rechtspflege	19
7.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	19
	Auflagezeugnisse	21
	Anhang I: Kommissionen	22
	Schulkommission	22
	Anhang II: Verwandtenausschluss	28



1. Organisation

1.1 Gemeindeorgane

Organe

Art. 1 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.2 Stimmberechtigte

Grundsatz

Art. 2 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

a) Wahlen

Art. 3 Die Versammlung wählt:

- a) die Präsidentin bzw. den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person) oder zwei Personen im Co-Präsidium
- b) die Vizepräsidentin bzw. Vizepräsidenten, sofern nicht zwei Personen im Co-Präsidium gewählt werden,
- c) die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
- d) die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen,
- e) das Rechnungsprüfungsorgan.

b) Sachgeschäfte

Art. 4 Die Versammlung beschliesst:

- a) das Organisationsreglement, die baurechtliche Grundordnung und weitere Reglemente, deren Erlass das übergeordnete Recht zwingend den Stimmberechtigten zuweist
- b) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern
- c) die Jahresrechnung
- d) soweit Fr. 100'000.00 übersteigend:
 - neue Ausgaben,
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
 - Finanzanlagen in Immobilien,
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
 - Verzicht auf Einnahmen,
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen



- e) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- f) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, die Aufhebung, die Veränderung des Gebiets oder den Zusammenschluss von Gemeinden, wobei blosse Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 5 Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist vier Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 6 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10% Prozent des ursprünglichen Kredits, oder liegt er unter der Ausgabenkompetenz gemäss Art. 4, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

b) zu gebundenen Ausgaben

Art. 7 ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

c) Sorgfaltspflicht

Art. 8 ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.3 Gemeinderat

Grundsatz

Art. 9 Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

Mitgliederzahl

Art. 10 Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin bzw. seinem Präsidenten oder den 2 Personen im Co-Präsidium aus sieben Mitgliedern.



Zuständigkeiten

Art. 11 ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

² Insbesondere beschliesst er:

- a) abschliessend über neue, einmalige Ausgaben bis Fr. 50'000.00
- b) neue, einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.00 bis Fr. 100'000.00 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums
- c) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen unter Vorbehalt des fakultativen Referendums und von Art. 4, Bst. a
- d) über die Schaffung, Aufhebung oder Reduktion von Stellen

³ Wird das Präsidium auf zwei Personen verteilt (Co-Präsidium), teilen sich die Gewählten die Aufgaben zu gleichen Teilen oder entsprechend ihren Fähigkeiten auf. Die Aufteilung erfolgt mit Beschluss des Gemeinderates.

⁴ Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

⁵ Der Beschluss über einen gebundenen Verpflichtungskredit ist zu publizieren, wenn er die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.

⁶ Der Gemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von Fr. 10'000.00 im Jahr. Er nimmt diesen in das Budget auf.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 12 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Unterschriftsberechtigung

Art. 13 ¹ Die Gemeinde verpflichtet sich durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten oder der zwei Personen im Co-Präsidium und der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers.

² Ist die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident verhindert, unterschreibt ein Gemeinderatsmitglied. Ist die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber verhindert, unterschreibt die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter oder ein Gemeinderatsmitglied. Wird die Gemeinde durch zwei Personen im Co-Präsidium geführt, und ist eine Person verhindert, unterschreibt die andere Person zusammen mit einem Gemeinderatsmitglied.

³ Bei Finanzgeschäften, wie Abgabe- oder Gebührenverfügungen, Bargeldbezügen, Darlehen oder Finanzanlagen, verpflichtet sich die Gemeinde durch Kollektivunterschrift der Gemeindepräsidentin bzw. des Gemeindepräsidenten oder durch Kollektivunterschrift der zwei Personen im Co-Präsidium und der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters. Ist die Finanzverwalterin bzw. der Finanzverwalter verhindert, unterschreibt die



Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber oder ein Gemeinderatsmitglied. Wird die Gemeinde durch zwei Personen im Co-Präsidium geführt, und ist eine Person verhindert, unterschreibt die andere Person zusammen mit einem Gemeinderatsmitglied.

⁴ Die Gemeindeversammlung regelt die Unterschriftsberechtigung der ständigen Kommissionen in Anhang I dieses Reglements. Das zuständige Organ regelt die Unterschriftsberechtigung nichtständiger Kommissionen im entsprechenden Einsetzungsbeschluss.

1.4 Rechnungsprüfungsorgan

Grundsatz

Art. 14 ¹ Die Rechnungsprüfung wird durch eine externe Revisionsstelle durchgeführt.

² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

³ Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung.

⁴ Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde.

⁵ Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt.

⁶ Erstmalige Gesuche für Listenauskünfte gemäss der Informationsgesetzgebung dürfen erst bewilligt werden, wenn alle Betroffene Gelegenheit hatten, sich zu äussern.

1.5 Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 15 ¹ Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

² Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 16 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.



² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 17 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.6 Personal

Personalbestimmungen

Art. 18 Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

1.7 Sekretariat

Stellung

Art. 19 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2. Politische Rechte

2.1 Stimmrecht

Art. 20 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

2.2 Initiative

Grundsatz

Art. 21 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt oder ein Geschäft gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. c betrifft.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 22 eingereicht ist,



- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung	Art. 22 ¹ Initiativbegehren sind bei der Gemeindeverwaltung zur Prüfung einzureichen.
Prüfung	² Die Verwaltung prüft ein Begehren innert Monatsfrist auf seine Rechtmässigkeit und gibt dem Initiativkomitee das Ergebnis dieser Prüfung bekannt. ³ Mit der Unterschriftensammlung darf erst begonnen werden, wenn das Ergebnis der Prüfung vorliegt.
Einreichungsfrist	⁴ Die Initiative muss innert sechs Monaten seit Mitteilung des Prüfungsergebnisses bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden. ⁵ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.
Ungültigkeit	Art. 23 ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist. Er ist nicht an das Ergebnis der Prüfung der Gemeindeverwaltung gebunden. ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 21 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.
Behandlungsfrist	Art. 24 Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert acht Monaten seit der Einreichung.

2.3 Fakultative Volksabstimmung (Referendum)

Grundsatz	Art. 25 ¹ Mindestens fünf Prozent der Stimmberechtigten können gegen Geschäfte, gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. b) und c) das Referendum ergreifen.
Referendumsfrist	² Die Referendumsfrist beträgt dreissig Tage seit der Bekanntmachung.
Bekanntmachung	Art. 26 ¹ Die Gemeinde gibt Beschlüsse nach Art. 25 Abs. 1 im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde einmal bekannt. ² Die Bekanntmachung enthält: – den Beschluss, – den Hinweis auf die Referendumsmöglichkeit, – die Referendumsfrist, – die Prozentzahl der Stimmberechtigten, die unterschreiben müssen – die Einreichungsstelle,



- den Hinweis, wo und wann allfällige Unterlagen aufliegen.

Behandlungsfrist

Art. 27 Kommt das Referendum gültig zustande, unterbreitet der Gemeinderat der nächsten Versammlung die Vorlage zum Entscheid.

2.4 Petition

Petition

Art. 28 ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.1 Allgemeines

Zeit der Versammlungen

Art. 29 ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen;

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung

Art. 30 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde bekannt.

Traktanden

Art. 31 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

Erheblicherklären von Anträgen

Art. 32 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für eine spätere Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

² Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die versammlungsleitende Co-Präsidentin bzw. der Co-Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.



³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

Rügepflicht

Art. 33 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin bzw. den Präsidenten oder die versammlungsleitende Co-Präsidentin bzw. den Co-Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

Vorsitz

Art. 34 ¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident oder eine Co-Präsidentin bzw. ein Co-Präsident leitet die Versammlung.

² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

³ Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die versammlungsleitende Co-Präsidentin bzw. der Co-Präsident entscheidet Rechtsfragen.

Eröffnung

Art. 35 Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die versammlungsleitende Co-Präsidentin bzw. der Co-Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

Eintreten

Art. 36 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

Beratung

Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die versammlungsleitende Co-Präsidentin bzw. der Co-Präsident erteilt ihnen das Wort.

² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die versammlungsleitende Co-Präsidentin bzw. der Co-Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.



² Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die versammlungsleitende Co-Präsidentin bzw. der Co-Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

3.2 Abstimmungen

Allgemeines

Art. 39 Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die versammlungsleitende Co-Präsidentin bzw. der Co-Präsident

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und
- erläutert das Abstimmungsverfahren.

Abstimmungsverfahren

Art. 40 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Die Präsidentin bzw. Präsident oder die versammlungsleitende Co-Präsidentin bzw. der Co-Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.

Gruppensieger (Cupsystem)

Art. 41 ¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die versammlungsleitende Co-Präsidentin bzw. der Co-Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin bzw. der Präsident oder die versammlungsleitende Co-Präsidentin bzw. der Co-Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die versammlungsleitende Co-Präsidentin bzw. der Co-Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.



Schlussabstimmung	Art. 42 Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die versammlungsleitende Co-Präsidentin bzw. der Co-Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“
Form	Art. 43 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 44 Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die versammlungsleitende Co-Präsidentin bzw. der Co-Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentscheid.
Konsultativabstimmung	Art. 45 ¹ Der Gemeinderat kann die Versammlung einladen, sich zu Geschäften zu äussern, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Er ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

3.3 Wahlen

Wählbarkeit	Art. 46 Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium oder das Co-Präsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten, c) in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen, d) in die Organe der Rechnungsprüfung die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.
Unvereinbarkeit	Art. 47 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).



Ausscheidungsregeln	Art. 49 ¹ Besteht zwischen gleichzeitig Gewählten ein Ausschlussgrund gemäss Art. 48, gilt mangels freiwilligem Verzicht diejenige Person als gewählt, die am meisten Stimmen erhalten hat. Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die versammlungsleitende Co-Präsidentin bzw. der Co-Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los. ² Besteht zwischen einer neu gewählten und einer bereits im Amt stehenden Person ein Ausschlussgrund, ist die neue Wahl ungültig, wenn die bereits im Amt stehende Person nicht freiwillig zurücktritt.
Offenlegungspflicht	Art. 50 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.
Amtsdauer	Art. 51 ¹ Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr. ² Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.
Amtszeitbeschränkung	Art. 52 ¹ Die Amtszeit ist nicht beschränkt.
Amtszwang	Art. 53 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben. ² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.
Wahlverfahren	Art. 54 - Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die versammlungsleitende Co-Präsidentin bzw. der Co-Präsident lädt die Stimmberechtigten ein, Wahlvorschläge zu machen. - Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die versammlungsleitende Co-Präsidentin bzw. der Co-Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen. - Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin bzw. der Präsident oder die versammlungsleitende Co-Präsidentin bzw. der Co-Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt. - Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim. - Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Gemeindeschreiberin oder dem Gemeindeschreiber. - Die Stimmberechtigten dürfen - soviele Namen auf den Zettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind; - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.



- g) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h) Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber
 - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind
 - scheiden ungültige Zettel von den gültigen und
 - ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang **Art. 55** Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die versammlungsleitende Co-Präsidentin bzw. der Co-Präsident lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

Nicht zu berücksichtigende Zettel **Art. 56** ¹ Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

² Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 57** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als ein Mal auf einem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmenzählerinnen und Stimmenzähler sowie die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

Ermittlung **Art. 58** ¹ Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

² Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

Zweiter Wahlgang **Art. 59** ¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmenzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen.



Minderheitenschutz **Art. 60** Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

Los **Art. 61** Die Präsidentin bzw. der Präsident oder die versammlungsleitende Co-Präsidentin bzw. der Co-Präsident zieht bei Stimmengleichheit das Los.

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle

4.1 Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 62** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen **Art. 63** ¹ Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

4.2 Information

Information der Bevölkerung **Art. 64** ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte **Art. 65** ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz ² Die kantonale Gesetzgebung über die Information und die Medienförderung sowie über den Datenschutz bleibt vorbehalten.



Vorschriften der Gemeinde

Art. 66 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

4.3 Protokolle

a) Grundsatz

Art. 67 Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

b) Inhalt

Art. 68 ¹ Das Protokoll enthält

- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d) Reihenfolge der Traktanden,
- e) Anträge,
- f) angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i) Zusammenfassung der Beratung und
- j) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

Art. 69 ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 3 Wochen nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.

² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.

⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

d) Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle

Art. 70 ¹ Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

² Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.



5. Aufgaben

5.1 Aufgabenwahrnehmung

- Grundsatz** **Art. 71** ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.
- ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
- Selbstgewählte Aufgaben** **Art. 72** Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
- a) Grundlage
- b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung **Art. 73** ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen.
- ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
- Überprüfung** **Art. 74** Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2 Aufgabenerfüllung

- Grundsatz** **Art. 75** ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
- Überprüfung der Leistungserbringung** ² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
- Träger der Aufgaben** **Art. 76** ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie
- a) selbst erfüllen,
 - b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
 - c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.
- ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.
- Sozialbereich** **Art. 77** Der ganze Sozialbereich ist der Einwohnergemeinde Konolfingen übertragen. Die Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag.
- Feuerwehr** **Art. 78** ¹ Der Bereich der Feuerwehr ist der Gemeinde Konolfingen angeschlossen und untersteht deren Feuerwehrkommando.



² Die Gemeinde Konolfingen besorgt die gesamten Aufgaben der Feuerwehr gemäss Art. 13 und 14 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes.

³ Die Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag.

Bildung

Art. 79 Die Aufgaben im Bereich der Volksschulgesetzgebung sind, mit Ausnahme des Bereichs der Basis- und Primarstufe, der Gemeinde Konolfingen übertragen. Die Einzelheiten regelt der Zusammenarbeitsvertrag.

Verwaltung

Art. 80 ¹ Die Gemeinde kann die Führung der Verwaltung (bestehend aus den Bereichen Gemeindeschreiberei, Finanzverwaltung, Steuerverwaltung und AHV-Zweigstelle) auf andere Gemeinden oder auf Dritte übertragen.

² Übertragbar sind sämtliche Funktionen der Gemeindeschreiberin bzw. des Gemeindeschreibers oder der Finanzverwalterin bzw. des Finanzverwalters und der AHV-Zweigstellenleiterin bzw. des AHV-Zweigstellenleiters.

³ Zuständig für die Übertragung dieser Aufgabenbereiche ist der Gemeinderat. Er regelt die Übertragung, die Organisation, die Zuständigkeiten und die Finanzierung in einer Vereinbarung.

Erfüllung durch Dritte

Art. 81 ¹ Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

² Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1 Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht

Art. 82 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

Disziplinarische Verantwortlichkeit

Art. 83 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Die Regierungsratspräsidentin oder der Regierungsratspräsident ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.



³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal.

⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) Busse bis Fr. 5'000.--
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 84 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

6.2 Rechtspflege

Beschwerde

Art. 85 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Bausetz).

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 86 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.



Übergangsbestimmungen **Art. 87** ¹ Die Amtsdauern der bisherigen Organe enden am 31. Dezember 2027. Allfällige Ersatzwahlen erfolgen nach diesem Reglement.

Inkrafttreten **Art. 88** ¹ Dieses Reglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Juli 2026 in Kraft.

² Es hebt das Organisationsreglement vom 5. Juni 2018 sowie die seither erfolgte Teilrevision vom 1. Dezember 2025 und weitere widersprechende Vorschriften auf.

Die Versammlung vom 1. Juni 2026 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Sig. Anton Schmutz

Sig. Selina Valli



Auflagezeugnisse

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 30.04.2026 bis 01.06.2026 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 30.04.2026 publiziert.

Ort, Datum

Die Gemeindeschreiberin

Niederhünigen, 04.06.2026

Sig. Selina Valli



Anhang I: Kommissionen

Schulkommission

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteher/-in
Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	Schulleitung Lehrkräfte Schulsekretariat
Aufgaben und Befugnisse	Die Schulkommission nimmt die strategisch-politische Führung der Basis- und Primarstufe sowie die Aufsicht wahr.

Sie nimmt die Aufgaben gemäss Funktionendiagramm wahr.

Sie hat folgende Befugnisse:

Schülerinnen und Schüler

- Verweis, Gefährdungsmeldung, Anzeige
- temporärer Unterrichtsausschluss
- Schulausschluss

Pädagogik

- Genehmigung Leitbild und der Hausordnung
- Festlegung von Grundsätzen zur Umsetzung des Leitbildes, insbesondere zur Qualitätsevaluation und -entwicklung und zur Weiterbildung der Angestellten
- Entscheid über Qualitätsevaluationen der Schule
- Entscheid über die Ausrichtung der Tagesschule
- Genehmigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule (Schulprogramm) und Controlling über die Umsetzung.
- Entscheid über die Berichterstattung an den Kanton

Organisation

- Zuweisung der Stufen und Klassen
- Genehmigung des Fakultativunterrichts und des freiwilligen Schulsports
- Erlass von Grundsätzen zur Information und zur Eltern- und Schülermitwirkung
- Genehmigung der Jahresplanung (Unterrichtsschluss vor Ferien, Ausnahmen zu Blockzeiten, unterrichtsfreie Halbtage)
- Festlegung von Rahmenvorgaben zum Stundenplan
- Entscheid über die auserschulische Benutzung der Schul- und Sportanlagen während und ausserhalb der Unterrichtszeit



- Entscheid über die Organisation der schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchung

Personal

- Anstellung der Schulleitung
- Anstellung der Lehrkräfte. Ausgenommen sind befristet angestellte Lehrkräfte. Diese werden durch die Schulleitung angestellt
- Festlegung von Grundsätzen zur Pensenzuteilung

Verschiedenes

- Organisation und Betrieb der Kaffeestube (Hünigen-Chilbi)

Die Schulkommission kann Anträge an den Gemeinderat stellen.

Finanzielle Befugnisse	Gemäss Budget
Unterschrift	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär
Besonderes	Der Ressortvorsteher/die Ressortvorsteherin ist zugleich Präsident/Präsidentin der Schulkommission.

Baukommission

Mitgliederzahl:	
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	
Aufgaben:	— Gemäss Baureglement — Strassen und Verkehr — Liegenschaftsverwaltung — —
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Finanzkommission

Mitgliederzahl:	
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat



~~Untergeordnete Stellen:~~

~~keine~~

~~Aufgaben:~~

~~— Erarbeitung Finanzplan, Budget, Rechnung~~

~~—~~
~~—~~

~~Finanzielle Befugnisse:~~

~~Verwendung von Budgetkrediten~~

~~Unterschrift:~~

~~Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär~~



Kommission für öffentliche Sicherheit

Mitgliederzahl:

Mitglied von Amtes wegen: Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher

Wahlorgan: Gemeinderat

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen:

Aufgaben: Gemäss Feuerwehr- und Zivilschutzreglement

Finanzielle Befugnisse: Verwendung von Budgetkrediten

Unterschrift: Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Besonderes: Für die KöS besteht die Amtszeitbeschränkung nur für diejenigen Mitglieder, die ihr nicht von Amtes wegen angehören.

Schulkommission

Informationen zu den **Schulkommissionen** finden Sie auf der Homepage der Erziehungsdirektion:
www.erz.be.ch/gemeinden.



Sozialhilfekommission

Mitgliederzahl:

Wahlorgan: Versammlung

Übergeordnete Stellen: Gemeinderat

Untergeordnete Stellen: —
—
—

Aufgaben: Sie ist die Sozialhilfebehörde gemäss den kantonalen Bestimmungen in eigener Verantwortung.

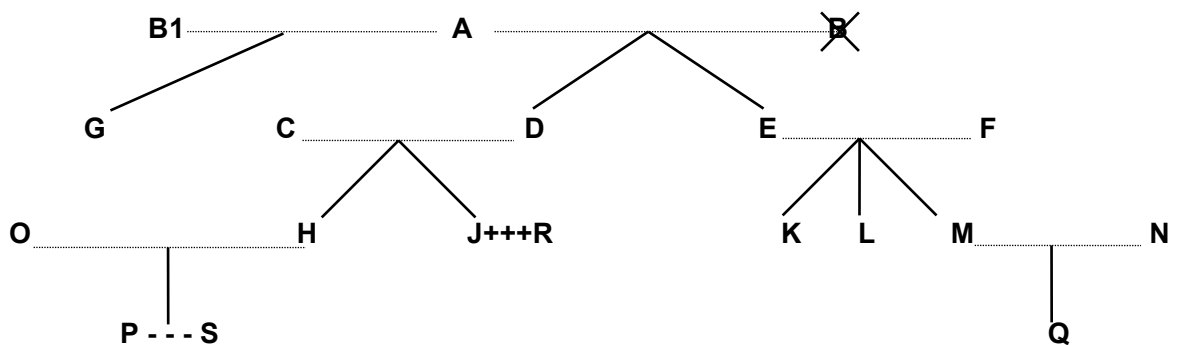
Finanzielle Befugnisse: Verwendung von Budgetkrediten

Unterschrift: Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär





Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende

—	= Ehe
	= Abstammung
x	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals

in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder **er** faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.